Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.
Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinheim vom 11.04.2019

in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 172) und des §§ 25 fort folgende des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 1062) hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 01.04.2019 für das Gebiet der Stadt Steinheim folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen (siehe § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten) des Stadtbezirks Steinheim-Kernstadt dürfen am jeweiligen Sonntag

Laufende Nummer	**Veranstaltung**	**räumliche Bereich laut Anlage**
1	Musik- und Schlemmertage (im Mai)	I, Ia, II
2	Regio Natura (im September)	I, Ia, II
3	Reineccius-Markt / Steinheimer Messe (im November)	I, Ia, II

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind für die Veranstaltung 1 die Verkaufsstellen des Lebensmittel-Einzelhandels.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.02.2010 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung der Stadt Steinheim wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 759, berichtet 2019 Seite 23), in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 386) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 741), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 11. April 2019

gezeichnet Carsten Torke
Bürgermeister
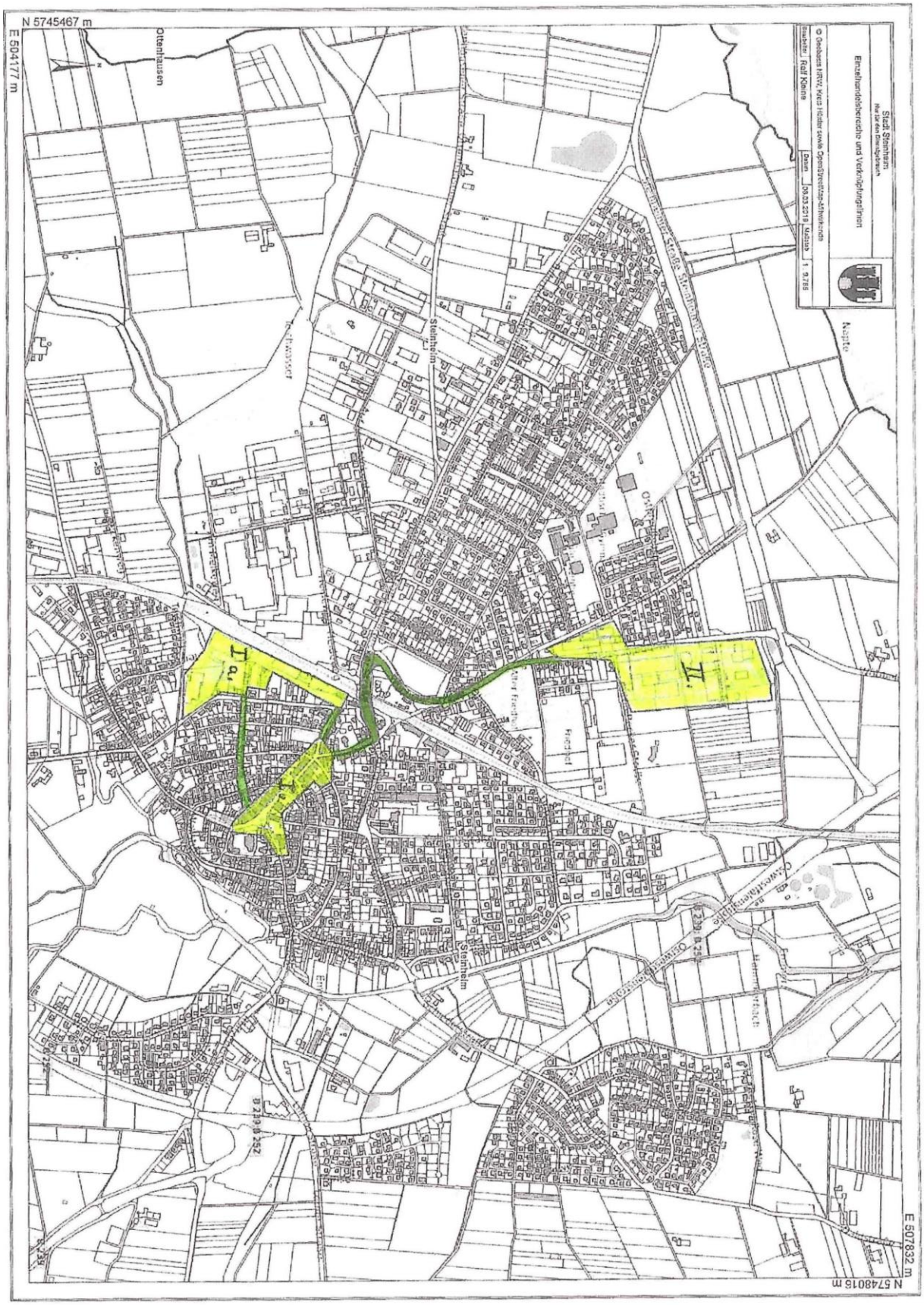
Anlage Lageplan